



**Positionspapier des
Deutschen Caritasverbandes¹
zu
Armut und Energiekosten**

Präambel

Guter Wohnraum und die ausreichende Versorgung mit Haushaltsstrom, Warmwasser und Heizenergie ist Voraussetzung zur Führung eines menschenwürdigen Lebens und zugleich ein grundlegendes Recht aller Menschen in unserer Gesellschaft. Es ist daher Aufgabe von Staat und Gesellschaft, auch bedürftigen Menschen eine entsprechende Ausstattung mit Energie zu gewährleisten.

Armut und Energieversorgung

Armut hat viele Gesichter. Nicht nur der Mangel an Nahrungsmitteln, an Kleidung, an sozialer Teilhabe oder am Zugang zu Bildung oder zu Arbeit, sondern auch die individuellen Wohnverhältnisse sowie der Zugang zu Energie können armutsrelevant sein. Wer in einer Wohnung lebt, die nicht angemessen geheizt werden kann, dem drohen auch gesundheitliche Beeinträchtigungen. Wer keinen Strom hat, ist nicht in der Lage sein Leben unter normalen Bedingungen zu führen.

Die Preise für Öl sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Gas- und Strompreise ziehen entsprechend nach oder pendeln sich auf hohem Niveau ein. Daran ändert mittel- und langfristig auch die aktuelle Situation der sinkenden Ölpreise auf dem Weltmarkt nichts. So kündigen Energieanbieter zur Zeit zwar Senkungen des Gaspreises an, doch ste-

¹ Das Positionspapier ist in enger Zusammenarbeit mit der Bundeskonferenz der DICV-Referenten für allgemeine Sozialberatung erarbeitet worden.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt:
Dr. Clarita Schwengers
Referat Koordination Sozialpolitik

Telefon-Durchwahl (07 61) 2 00-165
clarita.schwengers@caritas.de

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale (07 61) 2 00-0
Telefax (07 61) 2 00- 509

hen diese nicht im Verhältnis zu den diesjährigen Erhöhungen.² Von dieser Entwicklung sind insbesondere Familien mit Kindern und Alleinstehende mit niedrigen Einkommen sowie Menschen, die von Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialhilfe leben, betroffen. In den Beratungsstellen der Caritas zur allgemeinen Sozialberatung erschienen 32,5 % der Klienten wegen Schuldenproblemen. Dabei handelte es sich bei knapp der Hälfte dieser Fälle um „wohnungsnah“ Schulden, wobei die Hälfte der wohnungsnahen Schulden Energieschulden betreffen. Bei einem niedrigen Einkommen bestehen regelmäßig keine Reserven, um plötzliche Preissteigerungen angemessen aufzufangen.

Aber nicht nur die Preissteigerungen sind ein Problem. Die Festlegung der angemessenen Unterkunftskosten auf einem niedrigen Niveau führt dazu, dass Bezieher/innen von Sozialleistungen häufig in Unterkünften wohnen, die eine veraltete Heizung, eine schlechte Bausubstanz oder eine unzureichende Wärmeisolation aufweisen. Sie haben daher einen verhältnismäßig hohen Heizungsbedarf und benötigen hohe Leistungen zur Deckung ihrer Heizkosten. Gleichzeitig verbringen nicht erwerbstätige Menschen einen Großteil ihrer Zeit in der eigenen Wohnung, was zu einem höheren Energiebedarf führt. Dies bleibt bei der Berechnung der Regelsätze, aus denen der Strom zu bezahlen ist, unberücksichtigt.

Nach einer Untersuchung des IAB³ berichten 6 – 8 % der Arbeitslosengeld II-Bezieher, dass die Wände in ihrer Wohnung feucht sind oder sie Probleme mit der pünktlichen Bezahlung von Nebenkosten haben. 5 % der ALG II-Empfänger konnten sich keine Waschmaschine leisten, bei der übrigen Bevölkerung sind es 1%, die sich diese nicht leisten können. Während 1 % der sonstigen Bevölkerung ihre Miete oder ihre Nebenkosten nicht pünktlich zahlen können, sind es bei den ALG II-Beziehern 5% bzw. 8 %.

Zu den Problemen im Einzelnen:

I. Die Versorgung mit Haushaltsstrom

Im SGB II und SGB XII sind die Kosten für die Haushaltsenergie (Strom und Gas) in der Regelleistung pauschaliert enthalten. Der Anteil, der für Strom im Eckregelsatz (derzeit 351 €) vorgesehen ist, beträgt aktuell 15,50 € (ohne Warmwasseranteil). Hiervon können aktuell ca. 590 kWh jährlich finanziert werden. Der Regelsatz wurde aufgrund von Verbrauchsausgaben im Jahr 2003 ermittelt und wurde bis zur nächsten Erhebung nur nach der Entwicklung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Nach dieser Bestimmung wurde der Regelsatz seit 2003 um 1,74 % erhöht. Der Strompreis entwickelte sich von durchschnittlich 0,1267 € pro kWh im Jahr 2003 auf durchschnittlich 0,1433 € pro kWh im Jahr 2007 und erhöhte sich damit um 15,79 %.⁴

Bewertung

Durch die tatsächlichen Preissteigerungen im Strombereich in den letzten Jahren ist der im Regelsatz angesetzte Betrag heutzutage zu niedrig. Deshalb reicht er nicht für eine angemessene Versorgung mit Strom in den Haushalten. Dies bestätigen wissenschaftliche Untersuchungen. Die Erhöhung des Regelsatzes gemäß der Entwicklung des Rentenwertes konnte die Preiserhöhungen nicht auffangen. Es gibt bei den regelsatzrelevanten Gütern keine bedeutende Gütergruppe, die

² So hat z. B. Rhein-Energie Köln dieses Jahr seine Preise um etwa 25 % erhöht. Geplant sind demgegenüber Preissenkungen von nur 5 %.

³ Christoph, Bernhard, Institut für Arbeitsmarkt –und Berufsforschung: Was fehlt bei Hartz IV?, ISI 40- Juli 2008, S. 7,8.

⁴ Quelle: Eurostat. Grundlage ist ein privater Haushalt, Jahresverbrauch 3.500 kWh, darunter Nachtstrom 1.300 kWh.

nennenswerte Preissenkungen aufweisen würde, die die Preissteigerungen bei Strom kompensieren könnten. Folglich können ALG II- und Sozialhilfeempfänger aktuell weniger Energie einkaufen mit den Verbrauchsausgaben 2003 erworben werden konnte.

Die Situation der Betroffenen verschärft sich noch dadurch, dass sie im Verhältnis zu den Personen, deren Verbrauchsverhalten den Regelsatz bestimmt, wegen Arbeitslosigkeit häufiger zu Hause ist. Hierdurch erhöht sich insbesondere der Stromverbrauch für Licht, Kochen und ggf. Warmwasser.

Hinzukommt, dass neben dem Haushaltsstrom auch die Aufbereitung des Warmwassers aus dem Regelsatz zu finanzieren ist. Warmwasser wird entweder über die Zentralheizung oder über Durchlauferhitzer oder Boiler erzeugt. Besonders problematisch ist die Lage, wenn das Warmwasser in der Wohnung durch veraltete, mit Strom betriebene Durchlauferhitzer oder Boiler erzeugt wird. Gerade bei alten Geräten reicht der Regelsatzanteil zum normalen Betrieb nicht aus. Sofern das Gerät funktioniert, ist aber auch mietrechtlich ein Austausch vom Vermieter nicht zu verlangen.

Den Betroffenen bleiben nur folgende Möglichkeiten:

Entweder verzichten sie zugunsten des Stroms auf andere Lebensgüter. Oder sie sparen die seit der Pauschalierung notwendigen Rücklagen für Ersatzanschaffungen noch weiter ein. Dann haben sie große Probleme, wenn beispielsweise die Waschmaschine oder der Herd defekt sind. Oder sie müssen ihren Stromverbrauch massiv einschränken, was zu Einschränkungen im Alltagsleben führt. Material und Wissen, wie durch effektive Energiesparmaßnahmen Kosten eingespart werden können, ist oft nicht vorhanden und kann aus dem knappen Budget nicht finanziert werden. Energiesparlampen oder Mehrfachsteckdosen, die mit einem „Aus“-Knopf für Standby-Geräte versehen sind, sind in ihrer Anschaffung teurer als z. B. herkömmliche Glühbirnen oder Mehrfachsteckdosen. Dies gilt auch für die vorhandenen Haushaltsgeräte (Waschmaschine, Herd, Ofen etc.), die regelmäßig wegen ihres Alters nicht energieeffizient sind.

Beziehen Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II zum ersten Mal eine Wohnung, werden ihnen zwar Leistungen für deren Erstausrüstung und damit auch für Haushaltsgeräte gewährt. Die Praxis ist hier jedoch sehr unterschiedlich. Während teilweise Pauschalen für neue Geräte gewährt werden, von denen auch die Anschaffung energieeffizienter Produkte möglich ist, wird andernorts zunächst auf Gebrauchtgeräte verwiesen oder Pauschalen gewährt, die die Kosten von energiearmen Geräten nicht decken. In der Folge werden die laufenden Energiekosten so hoch, dass sie aus dem Regelsatz oft nicht zu bezahlen sind.

Das Modell, dass Stromanbieter Sozialtarife für Arme anbieten, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Regionale Vereinbarungen mit sämtlichen Stromanbietern zugunsten von einkommensschwachen Personen sind oft nicht möglich. Die Privatisierung des Strommarktes hat zu einer Vermehrung von Anbietern geführt, die teilweise auch nur online agieren. Flächendeckende Sozialtarife können daher nicht erreicht werden. Gleichzeitig ist die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums Aufgabe des Staates. Besondere Preisgestaltungen abhängig vom Einkommen des Kunden bergen zudem die Gefahr der Stigmatisierung. Notwendig ist dann eine weitere Bedürftigkeitsprüfung durch die Anbieter. Kunden müssen beispielsweise dem Stromanbieter ihren ALG-II-Bescheid vorlegen. Zudem entsteht die Gefahr, dass Stromanbieter insbesondere mit günstigen Tarifen bedürftige Menschen nicht als Kunden wollen, diese also trotz des geltenden Kontrahierungszwangs im Wettbewerb faktisch ausgegrenzt werden.

Vorschläge

1. Um außergewöhnliche Preissteigerungen lebensnotwendiger, regelsatzrelevanter Güter, insbesondere auch der stark schwankenden Strompreise aufzufangen, ist der Regelsatz in den Jahren zwischen den Neufestsetzungen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe gemäß einem Preisindex weiterzuentwickeln, der die regelsatzrelevanten Güter umfasst. Diese Lösung entspricht auch der Aufgabenverteilung in der Gesellschaft, nach der der Staat das Existenzminimum sicherstellen muss. In diesem regelsatzrelevanten Preisindex sind auch die Stromkosten aufzuführen.
2. Pauschalen, die im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung für die Anschaffung von Haushaltsgeräten gewährt werden, müssen entsprechend erhöht werden oder mit einem Zuschuss kombiniert werden, wenn nachweislich ein energieeffizientes Gerät angeschafft wird.
3. Haushalte, in denen Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe leben, sind von Energieberatern über ihren Stromverbrauch zu informieren, mit energiesparenden Elementen (Glühbirnen etc.) zu versorgen und über Möglichkeiten energiesparenden Verhaltens aufzuklären. Leben Kinder in dem Haushalt, sind auch sie in die Beratung einzubeziehen.

II. Nachzahlungen für Stromkosten

Da viele Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe ihre Stromkosten nicht allein aus dem Regelsatz zahlen können, drohen ihnen erhebliche Nachzahlungen und vermehrt Stromsperrern. Letzteres wird selbst dann praktiziert, wenn Kinder im Haushalt wohnen. Die Stromsperrern werden – unter Umständen erst nach einer einstweiligen Verfügung – aufgehoben, wenn laufende Zahlungen wieder aufgenommen werden und eine Regelung über die Rückzahlung der Schulden getroffen worden ist. Vereinzelt wird die Energieversorgung auch erst dann wieder aufgenommen, wenn sämtliche Rückstände gezahlt sind. Nachforderungen werden von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende allenfalls als Darlehen übernommen, was zu einer lang andauernden Absenkung der Regelleistung von bis zu 10 % und damit zu einer Verschuldung führt. Oftmals werden zur Behebung von Stromsperrern Ratenzahlungsvereinbarungen mit den Stromversorgern geschlossen, deren Raten weitaus höher sind. Schuldnerberatungsstellen werden vermehrt aufgrund dieser Notlagen aufgesucht.⁵

Bewertung

Stromnachforderungen dürfen nicht in die Verschuldung führen, da damit dauerhaft das soziokulturelle Existenzminimum unterschritten wird. Die bedarfsgerechte Berücksichtigung der Energiepreise im Regelsatz ist auf Dauer die beste Lösung, um Stromnachforderungen zu vermeiden (s. o.). Aber auch im Umgang mit und hinsichtlich der Vermeidung von Stromschulden und Stromsperrern besteht Handlungsbedarf.

⁵ In den Schuldnerberatungsstellen im Caritasverband für das Erzbistum Paderborn hat etwa jeder 6. Klient Stromschulden. Selbst im ländlichen Bereich seien Stromschulden in 4-stelliger Höhe keine Seltenheit.

Vorschläge

1. Solange die Regelsätze die Preissteigerungen für Strom nicht auffangen, plädiert der Deutsche Caritasverband dafür, Stromschulden nicht nur als Darlehen zu übernehmen, sondern als Zuschuss zu gewähren. Die gesetzlichen Regelungen des § 23 SGB II und § 22 Abs. 5 SGB II sind um die Möglichkeit einer Gewährung als Beihilfe zu ergänzen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn die Wohnung wegen der Stromsperre praktisch unbewohnbar wird oder das Verbrauchsverhalten einem für einen ALG II-Haushalt typischen Verbrauch entspricht.
2. Für den Fall des Eintritts von Stromschulden von ALG II-Beziehern ist zwischen örtlichen Energieversorgern, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege ein Verfahren für das weitere Vorgehen zu vereinbaren, um schnellstmöglichst die Versorgung mit Energie sicherzustellen und eine vernünftige Lösung für die Rückzahlung der Schulden zu treffen. Dabei können die Schuldner- und Sozialberatungsstellen der Wohlfahrtspflege wichtige Clearing-Stellen sein. Ihnen sind direkte Ansprechpartner bei den Energieversorgern zu nennen, damit die Kommunikation besser und zügiger abläuft als z. B. über Call-Center. In die Vereinbarung sind auch sozialverträgliche Grenzen für die Bemessung der an den Stromversorger zu zahlenden Raten aufzunehmen, wobei auch kleine monatliche Raten ab 5 € möglich sein müssen. Zudem ist insbesondere die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit Einverständnis des Betroffenen die Abschläge für Strom direkt an den Energieversorger zahlt.
3. Um Menschen im ALG II- und Sozialhilfebezug vor hohen Stromnachforderungen und Stromsperren zu bewahren, sind präventiv Maßnahmen zu ergreifen. Zunächst ist wichtig, dass die monatlichen Abschlagszahlungen nach dem Einzug kurzfristig vom Stromanbieter überprüft werden und ggf. entsprechend angepasst werden. Erforderlich ist oftmals schon bei Beginn des ALG II-Bezugs eine Beratung hinsichtlich des Systems verschiedener Stromanbieter und –tarife, die Möglichkeit, dass ALG II-Bezieher regelmäßig ihren Stromverbrauch und die anfallenden Kosten mit den Abschlägen vergleichen können und dass sie bzgl. Möglichkeiten des Energiesparens in ihrem eigenen Haushalt beraten werden. Nur im Einzelfall sollte im Fall starker Überschuldung der Einsatz von Chipkarten-Stromzählern für im Voraus bezahlte Karten erwogen werden, um überhaupt eine Stromversorgung sicherzustellen. Das gilt aber nur, sofern dies nicht mit Kosten für die Betroffenen (teurere Tarife, Anschlusskosten etc.) verbunden ist.
4. Der Deutsche Caritasverband plädiert dafür, alternative Systeme zur Sicherung einer grundlegenden Versorgung mit Energie auch bei Einkommensarmut zu prüfen, bei denen Stromsperren nicht in dem Maße drohen. In anderen Ländern gibt es hierfür erste Ansätze.⁶

⁶ So werden z. B. für sozial Bedürftige in Belgien 556 Kilowattstunden an Gas sowie 500 Kilowattstunden an Strom kostenlos gewährt. Außerdem gibt es regionale Regelungen, die Verbote der Lieferunterbrechung von Energie in den Wintermonaten enthalten. Vgl. hierzu auch den europäischen Überblick bei Peters, Aribert, Strom und Gas für alle, BAG-SB Informationen Heft 3/2008, S. 56 ff.

III. Geplante Zuschüsse für energieeffiziente Kühlschränke

Das Bundesumweltministerium plant, dass einkommensschwache Haushalte und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch im Jahr 2009 vom Staat einen einmaligen Zuschuss von 100 bis 150 € bekommen sollen, wenn sie ihren alten Kühlschrank gegen einen der sparsamsten Energieklasse A++ austauschen. Die energieeffizientesten Geräte seien 100 bis 150 € teurer als Geräte der Klasse A. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Personen sich zuvor von „Stromsparcoaches“ beraten lassen.⁷

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Initiative des Bundesumweltministeriums, diese Personen in ihrem Stromverbrauch zu unterstützen und zu beraten.

Es muss allerdings sichergestellt werden, dass der Zuschuss von 100 € bis 150 € bei Empfängern der Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen angerechnet wird und damit das Arbeitslosengeld II mindert. Damit würde das Vorhaben bei dieser Personengruppe leerlaufen.

Zudem hält der Deutsche Caritasverband die Höhe des Zuschusses nicht für ausreichend: Kühlschränke der sparsamsten Energieklasse A++ gibt es noch nicht in gebrauchtem Zustand. Als Neuware sind sie regelmäßig ab 350 € bis 400 € erhältlich und nur in seltenen Einzelfällen unter 350 €.

Nach den Erfahrungen des Deutschen Caritasverbandes werden viele Haushalte nicht in der Lage sein, die über den Zuschuss hinausgehenden Beträge aufzubringen. Ihr geschütztes Vermögen ist vielfach aufgebraucht und der für einmalige Bedarfe im Regelsatz vorgesehene Anteil wird oftmals noch auf lange Zeit zur Deckung anderer einmaliger Bedarfe benötigt. Schon heute sind viele ALG II-Empfänger beim Ausfall eines Kühlschranks auf Geräte aus Gebrauchtwarenläden der Wohlfahrtspflege oder auf ein Darlehen des Grundsicherungsträgers angewiesen. Einige Betroffene werden daher auch schon mit einem Eigenanteil von 100 € Schwierigkeiten haben.

Die vorgesehene Energieberatung unterstützt der Deutsche Caritasverband ausdrücklich. Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II sowie Menschen mit niedrigem Einkommen benötigen einen Zugang zu Angeboten einer individuellen Beratung über Möglichkeiten der Energieeinsparung in ihrem Haushalt. Noch besser ist es, wenn wie im vom Bundesumweltministerium geförderten Projekt „Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte“, das der Deutsche Caritasverband an 59 Standorten im Bundesgebiet zusammen mit dem Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands seit 01.12.08 durchführt, Langzeitarbeitslose geschult werden und dann die Stromeinsparberatung durchführen, sich damit also qualifizieren und so auch Perspektiven auf dem ersten Arbeitsmarkt bekommen.

Vorschläge

1. Der Deutsche Caritasverband fordert, dass ausdrücklich gesetzlich festgelegt wird, dass der geplante Zuschuss nicht als Einkommen angerechnet wird und damit das Arbeitslosengeld II auch nicht mindert.

⁷ Vgl. Frankfurter Rundschau-online.de vom 17.10.2008.

2. Der Zuschuss ist nicht nur für Menschen im Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, sondern auch Menschen mit einem Einkommen knapp oberhalb des Existenzminimums, Familien, die den Kinderzuschlag bekommen sowie Beziehern von Wohngeld einzuführen.
3. Der Zuschuss muss in seiner Höhe bedarfsgerecht ausgestaltet sein, also 250 € betragen, so dass nur noch ein Eigenanteil von max. 100 € verbleibt. Hiermit würde zumindest die Gruppe der Niedrigeinkommensbezieher und auch eine Gruppe der Empfänger von Arbeitslosengeld II erreicht. Sollte der beschaffte Kühlschrank günstiger sein, kann der Zuschuss entsprechend geringer ausfallen.
4. Eine Energieberatung ist für die Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII als auch Menschen mit niedrigem Einkommen, Empfängern von Wohngeld oder Kinderzuschlag anzubieten. In diesem Zusammenhang sind den Betroffenen Energiesparlampen und Zwischenstecker für Standby-Geräte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sinnvoll ist es, für die Energieberatung Langzeitarbeitslose zu befähigen, zu beschäftigen und ihnen auch über die Projektzeit hinaus Perspektiven zu bieten. Gelungen ist dies z. B. in einem Energiesparprojekt der Caritas Frankfurt, das inzwischen in vielen Caritasverbänden angeboten wird.

IV. Übernahme der Heizkosten

Kosten für Heizung werden nach den gesetzlichen Regelungen im SGB II und SGB XII in tatsächlichem Umfang gezahlt, sofern diese „angemessen“ sind. Die Angemessenheit hängt von verschiedenen örtlichen Faktoren ab, insbesondere vom lokalen Klima und der Preisgestaltung unterschiedlicher Energieversorgungsunternehmen. Eine Pauschalierung dieser Kosten ist im SGB II nicht zulässig. Dennoch ist in der Praxis zu beobachten, dass Angemessenheitsgrenzen durch bezifferte Heizkostenpauschalen pro Quadratmeter angesetzt werden. Werden diese Grenzen überschritten, wird es oftmals unterlassen, die individuelle Wohnsituation zu untersuchen, um die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Vielmehr werden quasi mittels einer „Kappungsgrenze“ nur die Pauschalen übernommen und dem Leistungsberechtigten bei Überschreiten unterstellt, zu hohe Heizkosten, etwa durch ein übermäßiges, unverhältnismäßiges Heizverhalten (z. B. Heizen bei offenem Fenster), zu verursachen.

Bewertung

Auch Menschen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, steht eine angemessen beheizte Wohnung zu. Ihr Heizkostenbedarf lässt sich nicht pauschaliert darstellen, sondern hängt sowohl von der baulichen Substanz (Art und Isolierung der Fenster, Wärmedämmung, Zustand der Heizungsanlage, Lage der Wohnung im Haus, Raumhöhe) als auch von den persönlichen Umständen (vermehrter Aufenthalt in der Wohnung infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Bettlägerigkeit, Alter, Behinderung) ab. Heizkostenpauschalen sind im SGB II nicht nur unzulässig, sondern sind hinsichtlich des angesetzten Betrages angesichts der steigenden Energiepreise auch selten realitätsnah.

Vorschläge

1. Grundsätzlich ist den Betroffenen bei Überschreiten von Richtwerten nicht von vornherein ein unangemessenes Heizverhalten zu unterstellen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Kosten grundsätzlich angemessen sind, es sei denn es liegen Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches Verhalten vor.
2. Maßgeblich für die Angemessenheit ist die individuelle Situation. Sofern Richtwerte festgesetzt werden, sind diese angesichts der Preisschwankungen nicht auf bestimmte Beträge, sondern auf bestimmte Verbrauchsmengen zu beziehen.
3. Richtwerte sind nicht als Kappungsgrenze, sondern als Nichtprüfungsgrenze auszugestalten. Sie sind so hoch anzusetzen, dass der überwiegende Teil der Leistungsberechtigten davon erfasst ist.
4. Im Einzelfall ist eine individuelle Ermittlung des Heizkostenbedarfs durchzuführen - hinsichtlich der Wohnsituation, z. B. durch einen Vergleich von Heizkostenabrechnungen anderer Wohnungen im selben Haus. Hier ist insbesondere zu beachten, dass nur Wohnungen in den Vergleich genommen werden, in denen ebenfalls Menschen wohnen, die nicht arbeiten und so den ganzen Tag über eine „warme Wohnung“ brauchen.
5. Sind die Heizkosten dennoch unangemessen hoch, sind Übergangszeiträume zu gewähren, in denen die Leistungsberechtigten ihr Heizverhalten anpassen können. Insbesondere sind die Leistungsberechtigten bei der Senkung der Kosten zu unterstützen und darauf hinzuweisen, welcher Verbrauch angemessen wäre.

Freiburg, 19. Dezember 2008

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär